

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 1953

Nummer 3

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 22. 12. 1952, Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes. S. 33.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 6. 1. 1953, Sonderlehangang des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verwaltungskademie Ostwestfalen-Lippe. S. 39.

**D. Finanzminister.**

1953 S. 33  
geänd.  
1955 S. 1628

### C. Innenminister

1953 S. 33  
erl. d.  
1954 S. 1049 I. Verfassung und Verwaltung

#### Aenderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungs- technischen Dienstes

RdErl. d. Innenministers v. 22. 12. 1952 — Abt. I —  
23 — 35.10 Nr. 614/52

In Ausführung des Abschn. II Abs. (3) des RdErl. d. RMdl. v. 30. November 1944 — I Verm. 8650/44 — 6800 (MBliV. S. 1177) in Verbindung mit Nr. 13 des RdErl. d. IM. NW. v. 30. Oktober 1948 wird für die Vermessungsinspektor-Anwärter der Katasterämter und der kommunalen Vermessungsämter die gemeinsame Fachrichtung „Kataster- und Gemeindevermessung“ eingerichtet. Auch die Vermessungsinspektor-Anwärter bei den Vermessungsdezernaten der Regierungspräsidenten gehören dieser Fachrichtung an. Daher wird die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes — RdErl. d. RMdl. v. 9. April 1940 — VIa 8371/40 — 6842 — nach Maßgabe der nachfolgend unter A gegebenen Bestimmungen geändert und durch die Bestimmungen unter B ergänzt.

Folgende RdErl. werden aufgehoben:

RdErl. d. PFM. v. 15. 9. 1941 — KV 1.400 (FMBI. S. 281)

RdErl. d. IM. NW. v. 14. 12. 1949 — I — 128—28  
(MBI. NW. S. 1157)

RdErl. d. IM. NW. v. 12. 1. 1950 — I — 128—28  
Nr. 69/50 (MBI. NW. S. 37)

RdErl. d. IM. NW. v. 12. 1. 1950 — I — 128—28  
Nr. 70/50 (MBI. NW. S. 38)

RdErl. d. IM. NW. v. 24. 3. 1950 — I — 128—28  
Nr. 70/50 (MBI. NW. S. 261)

RdErl. d. IM. NW. v. 27. 3. 1950 — I — 128—28  
Nr. 70/50 (MBI. NW. S. 317)

RdErl. d. IM. NW. v. 16. 8. 1950 — I — 128—28  
Nr. 1411/50

RdErl. d. IM. NW. v. 16. 2. 1951 — I — 23—35  
Nr. 2506/48

RdErl. d. RMdl. v. 21. 6. 1941 — VIa 2659/41—6842  
(MBliV. S. 1183)

RdErl. d. RMdl. v. 29. 5. 1943 — VIa 8871/III/42—6842  
(MBliV. S. 951)

RdErl. d. IM. NW. v. 24. 5. 1950 — I — 128—28  
Nr. 837/50 (MBI. NW. S. 545)

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeitsminister.**

**H. Sozialminister.**

**J. Kultusminister.**

**K. Minister für Wiederaufbau.**

**L. Justizminister.**

RdErl. d. IM. NW. v. 22. 8. 1950 — I — 128—28  
Nr. 837/50 (MBI. NW. S. 782)

RdErl. d. IM. NW. v. 4. 1. 1951 — I — 23—35  
Nr. 2152/50 (MBI. NW. S. 17).

### A.

Die §§ 3, 4, 7 und 9 erhalten folgende Fassung:

§ 3. Für die Durchführung der Bestimmungen über Auswahl, Vormerkung, Einberufung, Ausbildung, Zulassung zur Prüfung und Einstellung der Anwärter für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst sind verantwortlich:

- a) für den Dienst bei dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen der Leiter dieser Behörde,
- b) für den übrigen Dienst im Geschäftsbereich des Innenministers die Regierungspräsidenten,
- c) für den Dienst im Geschäftsbereich anderer Ministerien die von dem zuständigen Fachminister zu bestimmenden Behörden,
- d) für den Dienst bei den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die Stadt- und Landkreisverwaltungen.

§ 4. (1) Die im § 3 genannten Behörden sind Ausbildungsbehörden.

(2) Sie bestimmen die Beschäftigungsstellen — erforderlichenfalls mit deren Einverständnis —, denen die Anwärter zur Ausbildung überwiesen werden.

§ 7. (1) Über die Zulassung der Beamten des mittleren vermessungstechnischen Dienstes zum Vorbereitungsdienst [§ 2 (3)] entscheiden im Bereich der Landesverwaltung die oberste Dienstbehörde und im Bereich der kommunalen Verwaltung die Gemeinden (Gemeindeverbände). Im Bereich der Landesverwaltung kann die oberste Dienstbehörde diese Befugnis nachgeordneten Stellen übertragen.

(2) Die Beamten des mittleren vermessungstechnischen Dienstes können ihre Zulassung zum Vorbereitungsdienst beantragen.

§ 9. (1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 2½ Jahre.

(2) Krankheitszeiten, die 4 Wochen innerhalb eines Ausbildungsjahrs übersteigen, führen zur Verlängerung des Vorbereitungsdienstes.

(3) Außerdem kann der Vorbereitungsdienst verlängert werden, wenn der Leiter der Ausbildungsbehörde den Anwärter noch nicht für genügend ausgebildet erachtet oder wenn er aus sonstigen Gründen (z. B. wegen mangelhafter Führung) eine Verlängerung für angebracht hält.

(4) Über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entscheidet der Leiter der Ausbildungsbehörde.

(5) Der zum Vorbereitungsdienst zugelassene Beamte des mittleren Dienstes (§ 7) hat in der Regel einen Vorbereitungsdienst von 18 Monaten abzuleisten. Bei Absolventen einer anerkannten Bauschule (Abt. Vermessungswesen) genügt ein Vorbereitungsdienst von 12 Monaten.

**§ 15 wird durch folgenden Absatz ergänzt:**

(6) Der Vermessungsinspektor-Anwärter soll vor Auffertigung der praktischen Prüfungsarbeit (§ 27) an mindestens 45 Tagen an örtlichen Messungsarbeiten teilnehmen.

**Die §§ 16 und 18 erhalten folgende Fassung:**

§ 16. (1) Der Gang der Ausbildung richtet sich nach einem Ausbildungsplan.

(2) Für die Fachrichtungen „Allgemeine Landesvermessung“ und „Kataster- und Gemeindevermessung“ enthalten die Anlagen 1, 2 und 3 bis 4 richtungweisende Ausbildungspläne.

(3) Die Ausbildungspläne für die Fachrichtungen anderer Ministerien stellen die zuständigen Fachminister im Einvernehmen mit mir auf.

§ 18. (1) Der Vermessungsinspektor-Anwärter hat vom Tage seines Dienstantritts an ein Beschäftigungsstagebuch nach dem Muster der Anl. 5 zu führen. Die Eintragungen sind von den ausbildenden Beamten zu bestätigen.

(2) Die Tagebücher sind dem Ausbildungsleiter in regelmäßigen Zeitabschnitten vorzulegen. An Hand ihrer Eintragungen hat sich der Ausbildungsleiter über den Stand der Ausbildung zu unterrichten und zu prüfen, ob die praktische Ausbildung der Anwärter zweckentsprechend durchgeführt wird.

(3) Von jeder Dienststelle, welcher der Vermessungsinspektor-Anwärter zur Ausbildung überwiesen wird, ist nach Beendigung der Beschäftigung ein Befähigungsbericht nach dem Muster der Anl. 7 zu liefern.

**§ 19 wird durch folgenden Absatz ergänzt:**

(5) Hat der Vermessungsinspektor-Anwärter Gelegenheit, an Kursen oder Lehrgängen teilzunehmen, so entfällt der theoretische Unterricht für die in den Kursen oder Lehrgängen vermittelten Arbeitsgebiete.

Die Überschrift „Sportliche und wehrsportliche Ausbildung“ wird ersetzt durch „Übungsarbeiten“.

**Die §§ 20, 23, 25 Abs. 2, 28 Abs. 1, 30, 31 Abs. 4, 33 Abs. 2 erhalten folgende Fassung:**

§ 20. (1) Der Vermessungsinspektor-Anwärter soll während des Vorbereitungsdienstes mehrere Hausarbeiten mit dreiwöchiger Ablieferungsfrist selbständig fertigen.

(2) Nach Abschluß der praktischen Arbeit soll der Anwärter einige Klausurarbeiten von mindestens je 2 Stunden Dauer fertigen.

(3) Die Übungsarbeiten sind von dem Ausbildungsleiter (§ 13) zu stellen, von ihm zu begutachten und mit den in § 32 bezeichneten Prädikaten zu bewerten. Die Arbeit ist mit dem Anwärter alsdann durchzusprechen.

§ 23. (1) Zur Prüfung werden nur Anwärter zugelassen, die den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet haben.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Leiter der Ausbildungsbehörde. Dieser überweist den Anwärter zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes mit einer Nachweisung nach dem Muster der Anl. 8 der zuständigen obersten Dienstbehörde, im Falle des § 3 Buchstabe d über den zuständigen Regierungspräsidenten.

(3) Mit der Überweisung sind vorzulegen:

- die Befähigungsberichte (Anl. zu § 18) in einem Aktenheft vereinigt,
- das Beschäftigungsstagebuch (Anl. zu § 18),
- die Personalakten,
- die Haus- und Klausurarbeiten (in einem Aktenheft vereinigt),
- die Bescheinigung über die Zahlung der vorgeschriebenen Prüfungsgebühr [§ 24 (1)].

§ 25. (2) Für jede der in Anlage 9 genannten Fachrichtungen wird mindestens ein Prüfungsausschuß gebildet.

§ 28. (1) In der schriftlichen Prüfung ist aus den in der Anl. 9 genannten Prüfungsfächern je eine Aufgabe zu bearbeiten.

§ 30. (1) Die schriftlichen Arbeiten sind vor der mündlichen Prüfung nach den Vorschlägen des für das betreffende Fach bestimmten Prüfers durch Mehrheitsbeschuß des Prüfungsausschusses mit einer der im § 32 angegebenen Noten zu bewerten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Werden mehr als die Hälfte der Arbeiten mit unzulänglich oder nicht genügend bewertet, so gilt die Prüfung ohne weiteres als nicht bestanden. Die mündliche Prüfung unterbleibt in diesem Falle.

(3) Erklärt der Anwärter, die Prüfung wegen Krankheit unterbrechen zu müssen, so hat er ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen. Der Prüfungsausschuß entscheidet durch Mehrheitsbeschuß, inwieweit die bereits abgelieferten Arbeiten als gültig anzusehen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Prüflinge, die in der Prüfung zu täuschen versuchen, sind von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 31. (4) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind vom Prüfungsausschuß durch Mehrheitsbeschuß mit einer der im § 32 angegebenen Noten zu bewerten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 33. (2) Der Prüfungsausschuß setzt alsdann mit Stimmenmehrheit das Gesamiturteil über das Ergebnis der Prüfung nach den in § 32 angegebenen Abstufungen fest. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**Die Anlagen 3 und 4 werden durch die neue Anlage 3—4 ersetzt.**

**Die Anlage 6 fällt fort.**

**Die Anlage 9 wird durch die nachstehende Neufassung ersetzt.**

**B.**

**Für den Bereich der im § 3 unter Buchst. a, b und d genannten Behörden bestimme ich folgendes:**

Zu § 19 (5): Die Vermessungsinspektor-Anwärter der Fachrichtung „Kataster- und Gemeindevermessung“ haben an für sie mit meiner Genehmigung eingerichteten Lehrgängen teilzunehmen.

Zu § 24 (1): Die Vermessungsinspektor-Anwärter haben die Prüfungsgebühr bei der Regierungshauptkasse Münster — Buchh. I Postscheckamt Dortmund — Konto-Nr. 247 — mit dem Vermerk „Prüfungsgebühr — Verwahrgelder“ einzuzahlen.

Zu § 25 (2): Sitz der Prüfungsausschüsse für die Prüfung der Anwärter des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes ist Münster.

Die Prüfungsausschüsse haben einen gemeinsamen Vorsitzenden. Der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter werden im gegenseitigen Einvernehmen durch die zuständigen Fachminister der Länderregierungen der britischen Zone bestellt.

Zu § 28 (2) und (3): Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse übersendet einige Tage vor dem Prüfungstermin die für die Prüfung der Anwärter der Fachrichtungen „Allgemeine Landesvermessung (Trig. und Top. Vermessung)“ bestimmten Aufgaben dem Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen und die für die Prüfung der Anwärter der Fachrichtung „Kataster- und Gemeindevermessung“ bestimmten Aufgaben den zuständigen Regierungspräsidenten. Die Aufgaben sind den vorgenannten Behörden versiegelt zuzustellen und von ihnen bis zum Prüfungstage unter sicherem Verschluß zu halten. Die versiegelten Umschläge sind erst vor den Augen der Prüflinge zu öffnen.

Zu § 29: Die schriftlichen Prüfungen werden für die Anwärter im Bereich der unter § 3 a) genannten Behörde bei dieser, für die Anwärter der unter § 3 b) und d) genannten Behörden bei dem zuständigen Regierungspräsidenten abgehalten.

Zu § 37 (2): Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung erwirbt der Vermessungsinspektor-Anwärter im Bereich der im § 3 unter a), b) und d) genannten Be-

hörden die Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen.

Zu § 38 (1): Anwärter, die sich bei Inkrafttreten dieses Erlasses bereits länger als ein Jahr im Vorbereitungsdienst befinden, beenden ihre Ausbildung nach den Vorschriften, die bisher auf sie Anwendung gefunden haben. Sie legen die Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

**Anlage 3—4**  
(zu § 16)

**Ausbildungsplan für Vermessungsinspektor-Anwärter der Fachrichtung „Kataster- und Gemeindevermessung“**

| Ausbildungsabschnitt                                      | Ausbildungsdauer Monate | Dienststelle                            | Arbeitsgebiet  |
|---|-------------------------|---|--|
| 1   | 2                       | 3                                       | 4  |
| 1   | 3                       | Kataster- und Vermessungsamt            | Allgemeiner Schriftwechsel; Einrichtung und Fortführung der Katasterbücher, Abschlußarbeiten, Verbindung zwischen Grundbuch und Kataster; Führung von Geschäftsbüchern, Gebührenordnung der Kataster- und Vermessungsverwaltung. |
| 2   | 2—3                     | Vermessungs- oder Liegenschaftsamt      | Grundzüge des Liegenschafts-, Bewertungs-, Preisprüfungs- und kommunalen Steuer- und Gebührenwesens.   |
| 3   | 10—12                   | Kataster- oder Vermessungsamt*)         | Vorbereitung, Ausführung und häusliche Bearbeitung von Katasterneu- und -fortführungsmessungen; Prüfung beigebrachter Messungsschriften; Laufendhaltung der amt. top. Kartenwerke.   |
| 4   | 3—4                     | Vermessungsamt                          | Vorbereitung, Ausführung und häusliche Bearbeitung von sonstigen Lage- und Höhenmessungen, Bearbeitung von Fluchtliniplänen; Absteckungsarbeiten; Bearbeitung von Stadtplänen der verschiedensten Maßstäbe.                      |
| 5   | 1                       | Grundbuchamt                            | Einrichtung und Führung des Grundbuchs.  |
| 6   | 2                       | Landesvermessungsamt                    | Landesvermessungsarbeiten in der Trig.-, Top.- und Kart.-Fachabteilung.  |
| 7   | 1                       | Kommunalkasse oder Regierungshauptkasse | Allgemeine Kassengeschäfte.  |
| 8   | 3                       | Kommunalverwaltung oder Regierung       | Allgemeine Verwaltungsaufgaben, Personal-, Rechnungs- und Haushaltsangelegenheiten, Registraturdienst, Material- und Aktenverwaltung.  |
| 9   | 3                       | Regierung, Vermessungsverwaltung        | Aufgaben der Fachaufsicht, Vorbereitung und Durchführung von Katastererneuerungsarbeiten; Herstellung der Katasterplankarte; Bodenschätzung.   |
| *) für Neumessungen auch Regierung, Vermessungsverwaltung |                         |   |  |

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte ist nicht bindend; jedoch sollen die Ausbildungsabschnitte 1 und 4 und der größere Teil des Ausbildungsabschnitts 3 vor der Anfertigung der praktischen Prüfungsarbeit (§ 27) abgeleistet werden. Diese soll im Rest des Ausbildungsabschnitts 3 gefertigt werden. Der Vermessungsinspektor-Anwärter soll eine nicht über 15 ha große Fläche mit etwa 15 Grundstücken und einigen Gebäuden aufmessen und als Neu- oder Fortführungsmessung vollständig bearbeiten oder eine geeignete praktische Arbeit zur allmäßlichen Erneuerung des Katasters örtlich und häuslich erledigen. Für einen Teil der Fläche soll ein Höhen schichtenplan gefertigt werden.

**Anlage 9**  
(zu §§ 28, 31)

- Prüfungsfächer**  
**der Fachprüfung für den gehobenen vermessungs-technischen Dienst**
- Fachrichtung: „Allgemeine Landesvermessung (Trigonometrische Vermessung)“
    - 1) Trigonometrische und polygonometrische Messungen
    - 2) Höhenmessungen
    - 3) Topographische und sonstige Messungen; Karten druck- und Vervielfältigungstechnik
    - 4) Gesetzes- und Verwaltungskunde
    - 5) Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen
  - Fachrichtung „Allgemeine Landesvermessung (Topographische Vermessung)“
    - 1) Topographie
    - 2) Photogrammetrie

- 3) Trigonometrische und sonstige Messungen; Karten druck- und Vervielfältigungstechnik
- 4) Gesetzes- und Verwaltungskunde
- 5) Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen.
2. Fachrichtung: „Kataster- und Gemeindevermessung“
  - 1) Entstehung und Einrichtung des Katasters und der Landesvermessung
  - 2) Fortführung und Erneuerung des Katasters
  - 3) Sonderaufgaben des kommunalen Vermessungs- und Kartowesens, Kartendruck- und Vervielfältigungs technik
  - 4) Gesetzes- und Verwaltungskunde
  - 5) Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen.
3. Sonstige Fachrichtungen:  
Die Prüfungsfächer bestimmt der zuständige Fach minister.

## II. Personalangelegenheiten

### **Sonderlehrgang des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe**

RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1953 — II A — 2/29.63.09

In der Zeit vom

**28. bis 31. Januar 1953**

führe ich in Verbindung mit der Verwaltungsakademie Ostwestfalen-Lippe zu dem Thema „Das neue Gemeindeverfassungsrecht“ einen Sonderlehrgang durch.

- A. 1. Praktische Fragen aus dem Gemeindeverfassungsrecht; Ministerialrat Dr. G ö r g
- 2. Aussprache.
- B. 1. Gemeinde- und Kreisverfassungen in den deutschen Bundesländern; Oberregierungsrat W a c h s m a n n
- 2. Kreis und Gemeinde; Ministerialrat Dr. G ö r g
- 3. Die kreisangehörigen Städte; Dr. K o t t e n b e r g , Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtebundes
- 4. Der Provinzialverband; Dr. N a u n i n , Kämmerer des Provinzialverbandes Westfalen.
- C. 1. Die verfassungsrechtliche Regelung des Finanzwesens der Bundesrepublik, insbesondere des gemeindlichen Finanzwesens; Professor Dr. Fr. K l e i n
- 2. Haushaltswesen und Abgabewesen der Gemeinden; Oberregierungsrat W a c h s m a n n
- 3. Wirtschaftlichkeit in der Gemeindeverwaltung; Oberkreisdirektor B o t h u r .
- D. 1. Grundzüge des Disziplinarrechts; Ministerialrat Dr. G ö r g
- 2. Gemeindeverwaltung und Presse; Oberregierungsrat Dr. T r a u m a n n .

**Eröffnung:** 28. Januar 1953, 15 Uhr, „Lippischer Hof“, Bad Meinberg, Ministerialrat Dr. G ö r g.

Dieser Sonderlehrgang dient der berufswissenschaftlichen Fortbildung der Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen.

Anreisetag ist der 28. Januar und Abreisetag der 31. Januar 1953.

Neben Beamten können auch besonders bewährte Angestellte, die in einer entsprechenden Vergütungsgruppe sind, angemeldet werden.

Die Teilnehmergebühr beträgt 15 DM.

Ich bitte, die Teilnehmer für den 7. Sonderlehrgang bis zum 15. Januar 1953 an mich zu melden.

— MBl. NW. 1953 S. 39.

### **Einbanddecken zum Ministerialblatt Ausgabe A, Jahrgang 1952**

*In Kürze sind für den Jahrgang 1952 des Ministerialblattes Einbanddecken in der gleichen Ausstattung des Vorjahres lieferbar.*

*Außerdem können neutrale Decken (ohne Jahreszahl) für die früheren Jahrgänge bezogen werden.*

*Der Preis beträgt je 1,50 DM; Lieferung erfolgt voraussichtlich Ende Januar per Nachnahme.*

*Zur Feststellung des Bedarfs wird möglichst umgehende Bestellung an die AUGUST BAGEL VERLAG GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, erbeten.*

**Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.**

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.